

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2

BMG Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

Selbsterklärung des Wohnungsgebers: Ich bin in meine eigene Wohnung eingezogen. Alle weiteren Angaben ergeben sich aus dem Meldeformular. (→ bitte nur noch unten unterschreiben)

ODER

Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug in seine Wohnung (→ bitte folgende Angaben ausfüllen und vom Wohnungsgeber unterschreiben lassen):

Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname, Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ, Ort, _____

Straße, Hausnummer _____

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*

Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Familienname, Vorname oder

Bezeichnung bei einer juristischen Person: _____

PLZ, Ort, _____

Straße, Hausnummer _____

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen wird:

PLZ, Ort, _____

Straße, Hausnummer _____

Zusatzangaben (z. B. Stockwerk, Wohnungsnr.) _____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/Personen eingezogen:
Datum

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

Familienname: _____

Vorname: _____

weitere Personen siehe Rückseite.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber